
S 11 AL 1211/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosenversicherung – Bemessungsentgelt – Berechnung auf Tagesbasis –
Leitsätze	Das Bemessungsentgelt ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 151 Abs. 1 Satz 1 SGB III auf Tagesbasis zu errechnen. Hierbei ist das im Bemessungszeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt durch die Anzahl der Tage des Bemessungszeitraums zu dividieren. Der Monat wird entgegen § 339 Satz 1 SGB III nicht mit 30 Tagen berechnet.
Normenkette	§ 151 Abs. 1 Satz 1 SGB III § 150 Abs. 1 SGB III

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 1211/19
Datum	24.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe des bewilligten Arbeitslosengeldes I für den Zeitraum 06. März 2019 bis 04. September 2020, insbesondere die Berechnung des Bemessungsentgelts, streitig.

Die am XXX geborene KlÄgerin war zuletzt als kaufmännische Angestellte bei der XXX versicherungspflichtig beschäftigt. Sie ist seit dem 04. September 2017 arbeitsunfähig erkrankt. Sie bezog nach Ende der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber Krankengeld bis zur Aussteuerung am XXX 2019.

Die KlÄgerin meldete sich mit Wirkung zum 06. März 2019 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die GewÄhrung von Arbeitslosengeld.

Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 11. März 2019 Arbeitslosengeld fÄ¼r 540 Tage fÄ¼r die Zeit vom 06. März 2019 bis 04. September 2020 in HÄ¼he von kalendertÄ¼glich 38,02 EUR unter Zugrundelegung eines tÄ¼glichen Bemessungsentgelts von 96,42 EUR. Bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts berÄ¼cksichtigte sie im erweiterten Bemessungsrahmen vom 06. März 2017 bis zum 05. März 2019 ein Entgelt von insgesamt 20.536,99 EUR. Das tÄ¼gliche Bemessungsentgelt berechnete sie, indem sie das Bemessungsentgelt im Bemessungsrahmen durch 205 Kalendertage dividierte.

Hiergegen erhob die KlÄgerin Widerspruch. Ihr Arbeitslosengeldanspruch sei unzutreffend berechnet worden. Es sei ein Bemessungsentgelt von kalendertÄ¼glich 101,33 EUR brutto zugrunde zu legen. Zur BegrÄ¼ndung ihres Widerspruchs fÄ¼gte sie einen Nachweis der Deutschen Rentenversicherung vom 19. Januar 2018 Ä¼ber den Bezug von Ä¼bergangsgeld (23.-30. Oktober 2017) sowie eine eigene Berechnung Ä¼ber die HÄ¼he des ihr nach ihrer Ansicht zustehenden Arbeitslosengeldes bei. Danach ergebe sich ein tÄ¼gliches Bemessungsentgelt i.H.v. kalendertÄ¼glich 101,33 EUR. Die Beklagte habe fehlerhaft die Verdienste im Zeitraum April bis Oktober 2017 zugrunde gelegt, obwohl aus der Verdienstbescheinigung ihres Arbeitgebers klar zu ersehen gewesen sei, dass es sich bei Oktober 2017 nur um Entgelt fÄ¼r einen Teil-Monat gehandelt habe.

Mit Ä¼nderungsbescheid vom 18. März 2018 bewilligte die Beklagte fÄ¼r den Zeitraum 06. März 2019 bis 04. September 2020 kalendertÄ¼glich Arbeitslosengeld i.H.v. 39,22 EUR unter Zugrundelegung eines Bemessungsentgelts i.H.v. 100,18 EUR.

Durch Widerspruchsbescheid vom 19. März 2019 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÄgerin im Ä¼brigen als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ck. Der erweiterte Bemessungsrahmen (06. März 2017 bis 05. März 2019) umfasse die EntgeltabrechnungszeitrÄ¼ume vom 1. April 2017 bis 20. Oktober 2017. Mit Verweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 8. Juli 2009, [B 11 AL 14/08 R](#), gehÄ¼re der Entgeltabrechnungszeitraum März 2017 nicht zum Bemessungszeitraum, weil er nicht vollstÄ¼ndig im Bemessungsrahmen liege. Im Bemessungszeitraum sei an 205 Tagen ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von insgesamt 20.536,99 EUR erzielt worden, woraus sich ein durchschnittliches tÄ¼gliches Entgelt von 100,18 EUR ergebe. Unter BerÄ¼cksichtigung der gesetzlichen AbÄ¼ge ergebe dies ein Leistungsentgelt i.H.v. 65,36 EUR und ein tÄ¼gliches Arbeitslosengeld i.H.v. 39,22 EUR bei einem allgemeinen Leistungssatz von 60 % des Leistungsentgelts.

Aus diesem Grund hat die KlÄgerin am 3. April 2019 Klage zum Sozialgericht

Karlsruhe erhoben, mit der sie ihr Begehren auf höheres Arbeitslosengeld weiter begehrt. Zur Klagebegründung trägt sie vor, die Beklagte habe zwar zutreffend den Bemessungszeitraum mit den Entgeltabrechnungszeiträumen 01. April bis 22. Oktober 2017 (20.536,99 EUR) angegeben, aber fehlerhaft zur Berechnung des täglichen Bemessungsentgelts durch 205 Tage und nicht korrekt durch 202 Tage dividiert. Bei der Berechnung sei nicht der Gregorianische Kalender mit 365 Tagen im Jahr zugrunde zu legen, sondern der Monat nach [Â§ 339 SGB III](#). Dies ergebe ein tägliches Brutto-Bemessungsentgelt von 101,67 EUR gerundet und ein kalendertäglicher Arbeitslosengeldanspruch i.H.v. 39,70 EUR.

Die Klägerin beantragt -sinngemäß- gefasst-,

die Beklagte unter Abänderung des Bewilligungsbescheides vom 11. März 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 18. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 2019 zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 06. März 2019 bis 04. September 2020 Arbeitslosengeld i.H.v. kalendertäglich 39,70 EUR unter Berücksichtigung eines täglichen Bemessungsentgelts i.H.v. 101,67 EUR zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erachtet die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig und verweist zur Begründung auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Die Höhe des bewilligten Arbeitslosengeldes sei zutreffend berechnet. Nach ihrer Ansicht sei das Entgelt durch die Anzahl der Kalendertage im Bemessungszeitraum zu dividieren. Hierzu verwies sie u.a. auch auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 06. Mai 2009, Az. [B 11 AL 7/08 R](#); Beschluss vom 16. Februar 2011, Az. [B 7 AL 156/10 B](#)).

Die Beteiligten sind zur Absicht des Gerichts, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten und die Prozessakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) Var. 2 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) ist zulässig, aber nicht begründet. Der angefochtene Bewilligungsbescheid vom 11. März 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 18. März 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. März 2019 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Bewilligung von höherem Arbeitslosengeld I für den Zeitraum vom 06. März 2019 bis 04. September 2020.

Das Gericht hat vorliegend ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden können, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, [Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Das bewilligte Arbeitslosengeld für den Zeitraum 6. März 2019 bis 4. September 2020 ist nicht zu niedrig, insbesondere nicht das Bemessungsentgelt in Höhe von kalendertäglich 39,22 EUR, dass die Beklagte ihrer Berechnung zugrunde gelegt hat. Dies ergibt sich aus folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat ([Â§ 151 Abs. 1 S. 1 SGB III](#)). Um den Durchschnittswert zu ermitteln, ist das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt durch die Zahl der Tage Bemessungszeitraum zu teilen. Wie die Beklagte zutreffend umgesetzt, kommt es hierbei auf die tatsächliche Zahl der Tage an; der Monat wird also entgegen [Â§ 339 S. 1 SGB III](#) nicht mit 30 Tagen berechnet (vgl. BSG, Urteil vom 06. Mai 2009 â [B 11 AL 7/08 R](#) â, [SozR 4-4300 Â§ 130 Nr 5](#), Rn. 19). Der Bemessungszeitraum umfasst die beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs, [Â§ 150 Abs. 1 SGB III](#). Der Bemessungsrahmen wird gemäß [Â§ 150 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB III](#) auf zwei Jahre erweitert, wenn der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält.

Daran orientiert hat die Beklagte zutreffend ein Bemessungsentgelt in Höhe von kalendertäglich 39,22 EUR zugrundegelegt.

Da bei der Klägerin im einjährigen Bemessungsrahmen vom 06. März 2018 bis 5. März 2019 weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthalten sind, hat die Beklagte zu Recht den Bemessungsrahmen auf die Zeit vom 6. März 2017 bis 5. März 2019 erstreckt. Der Bemessungszeitraum umfasst vorliegend die Entgeltabrechnungszeiträume vom 1. April 2017 bis 22. Oktober 2017. Der Entgeltabrechnungszeitraum März 2017 war hingegen nicht zum Bemessungszeitraum hinzu zu nehmen, weil er nicht vollständig im Bemessungsrahmen liegt (vgl. BSG, Urteil vom 06. Mai 2009 â [B 11 AL 7/08 R](#) â, [SozR 4-4300 Â§ 130 Nr 5](#), Rn. 19). Im Bemessungszeitraum wurde in 205 Tagen ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von insgesamt 20.536,99 EUR erzielt, woraus sich unter Zugrundelegung der aufgezeigten Berechnung (Teilung des gesamten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts durch die tatsächliche Zahl der Tage im Bemessungszeitraum) ein durchschnittliches tägliches Bemessungsentgelt von 100,18 EUR ergibt. Dass hierbei das im Bemessungszeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt durch die Anzahl der Tage des Bemessungszeitraums zu dividieren ist, ergibt sich zur Überzeugung des erkennenden Gerichts auch aus dem eindeutigen Wortlaut des [Â§ 151 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#). Der Monat wird entgegen [Â§ 339 Satz 1 SGB III](#) nicht mit 30 Tagen

berechnet. Auch [Â§ 154 Satz 2 SGB III](#) ist nicht anzuwenden, da er lediglich eine Zahlungsmodalitat des Arbeitslosengelds I regelt (vgl. BSG ,Urteil vom 06.05.2009, a.a.O, Rn. 19; BSG, Beschluss vom 16.02.2011, [B 7 AL 156/10 B](#), Rn. 6; Landessozialgericht [LSG] Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.11.2010, [L 1 AL 174/10](#), Rn. 26 – jeweils nach juris; Michalla-Munsche, in: BeckOK-SGB III, Stand: 01.12.2019, [Â§ 151 SGB III](#), Rn. 14a). Dies ergibt sich auch eindeutig aus dem Willen des Gesetzgebers, der ausdrucklich darauf hinwies, dass das Bemessungsentgelt kunftig auf Tagesbasis ermittelt werde (vgl. [BT-Drs. 15/1515](#), 85 zu Â§ 131 Abs.1). Danach wird das Bemessungsentgelt seit dem 01. Januar 2005 im Gegensatz zum vorherigen Recht auf Tagesbasis errechnet (Brand/Brand, 8. Aufl. 2018, SGB III [Â§ 151](#) Rn. 2).

Aus diesen Grunden hat die Klage keinen Erfolg haben konnen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Erstellt am: 13.05.2020

Zuletzt verandert am: 23.12.2024